

Stand: 5.4.2008

Für unser Land!

LANDESSANITÄTSDIREKTION

MASERNINFORMATIONSBLATT 2

für Gemeinschaftseinrichtungen im Epidemiefall*)

A) Gemeinschaftseinrichtung ohne Masernfall

Erhebung und Dokumentation (Namenslisten) des Masern-Immunstatus bei allen Kindern sowie beim Personal durch die Leitung unter Mithilfe einer Ärztin/ eines Arztes (Schulen: Schulärztin/Schularzt).

- 1) Wurde eine Masernerkrankung bereits früher durchgemacht besteht lebenslanger Schutz. Dies ist durch eine schriftliche Bestätigung eines Arztes bzw. durch eine schriftliche Bestätigung des Erziehungsberechtigten nachzuweisen.
- ⇒ Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
- 2) Es wurden zwei Masernimpfungen durchgeführt. Damit besteht lebenslanger Schutz.
- ⇒ Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
- 3) Es wurde zumindest eine Masernimpfung durchgeführt. Damit besteht zumindest ein Schutz im Hinblick auf mögliche ernstere Krankheitsverläufe.
- ⇒ Es wird empfohlen die zweite Impfung nachzuholen. Der Besuch der Gemeinschaftseinrichtung bzw. von Schulveranstaltungen ist auch mit dieser einen Impfung möglich.
- 4) Es liegt ein positiver Test für schützende Masernantikörper (IgG) vor. Damit besteht aktuell ein ausreichender Schutz.
- ⇒ Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
- 5) Es wurde bisher keine Masernimpfung durchgeführt und eine Masernerkrankung bisher nicht durchgemacht. Damit besteht ein hohes Risiko für eine Masernerkrankung.
- ⇒ Es wird empfohlen zwei Masernimpfungen im Abstand von mindestens vier Wochen durchzuführen.
- 6) Falls kein Impfausweis vorliegt und Unsicherheit über absolvierte Impfungen oder eine durchgemachte Erkrankung vorliegt, werden zwei Impfungen im Abstand von mindestens vier Wochen empfohlen. Falls diese abgelehnt wird, ist eine serologische Untersuchung zur genauen Abklärung des Immunstatus zu empfehlen und ist die weitere Vorgangsweise wie oben angeführt.
- *) z.B. Kindergärten, Horte, Tagesstätten, Schulen, Heime, Sportwochen

B) Gemeinschaftseinrichtung mit einem von der Gesundheitsbehörde bestätigten Masernfall

Sofortige Erhebung und Dokumentation (Namenslisten) des Masern-Immunstatus bei allen Kindern sowie beim Personal durch die Leitung unter Mithilfe einer Ärztin/ eines Arztes (Schulen: Schulärztin/Schularzt).

- 1) Wurde eine Masernerkrankung bereits früher durchgemacht besteht lebenslanger Schutz. Dies ist durch eine schriftliche Bestätigung eines Arztes bzw. durch eine schriftliche Bestätigung des Erziehungsberechtigten nachzuweisen.
- ⇒ Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
- 2) Es wurden zwei Masernimpfungen durchgeführt. Damit besteht lebenslanger Schutz.
- ⇒ Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
- 3) Es wurde zumindest eine Masernimpfung durchgeführt. Damit besteht zumindest ein Schutz im Hinblick auf mögliche ernstere Krankheitsverläufe.
- ⇒ Es wird empfohlen die zweite Impfung nachzuholen. Der Besuch der Gemeinschaftseinrichtung bzw. von Schulveranstaltungen ist auch mit dieser einen Impfung möglich.
- 4) Es liegt ein positiver Test für schützende Masernantikörper (IgG) vor. Damit besteht aktuell ein ausreichender Schutz.
- ⇒ Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
- 5) Es wurde bisher keine Masernimpfung durchgeführt und eine Masernerkrankung bisher nicht durchgemacht. Damit besteht ein sehr hohes Risiko für eine Masernerkrankung.
- ⇒ Ausschluss von der Gemeinschaftseinrichtung.
- ⇒ Aufforderung zur umgehenden Impfung.
- ⇒ Wenn die Impfung **innerhalb von drei Tagen nach dem ersten Masernkontakt** durchgeführt wurde, erfolgt die sofortige Wiederzulassung zum Unterricht bei Nachweis der ersten Impfung.
- ⇒ Wenn die Impfung später als drei Tage nach dem ersten Masernkontakt durchgeführt wurde, oder der Masernkontakt zeitlich unklar ist, erfolgt die Wiederzulassung zum Unterricht 14 Tage nach der ersten Impfung.
- 6) Falls kein Impfausweis vorliegt und Unsicherheit über absolvierte Impfungen oder eine durchgemachte Erkrankung vorliegt, werden zwei Impfungen im Abstand von mindestens vier Wochen empfohlen. Falls diese abgelehnt wird, ist eine serologische Untersuchung zur genauen Abklärung des Immunstatus zu empfehlen und ist die weitere Vorgangsweise wie oben angeführt.

Es wird empfohlen eine Riegelungsimpfung vornehmen, auch wenn der genaue Zeitpunkt des Kontaktes zu Erkrankten im Einzelfall unbekannt oder länger als drei Tage zurückliegt. Häufig wird sich der genaue Zeitpunkt der Infektion bzw. des engen Kontaktes zu einem Masernkranken im Ausbruchsfalle nicht genau festlegen lassen.

Eine Impfung in der Inkubationszeit, mit mehr als drei Tage nach dem Kontakt, ist unschädlich, auch wenn die Erkrankung dadurch nicht mehr verhindert werden kann.

Der Landessanitätsdirektor: Hofrat Dr. Christoph König